
Anforderungen für die Akkreditierung von Beraterinnen und Berater im Rahmen des European Energy Award

Der Weg zur Akkreditierung

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der eea-Beraterschulung

- Kenntnisse zur Energie- und Klimaschutzpolitik und der energiepolitischen Rahmenbedingungen auf kommunaler, Länder-, Bundes- und europäischer Ebene,
- vertiefte Erfahrungen in der Kommunalberatung, Prozessmoderation und im Projektmanagement,
- Energie- und klimaschutzfachliches Know-how, Grundverständnis für die sechs Maßnahmenbereiche des eea und die Bereitschaft, sich in die einzelnen Themenfelder einzuarbeiten,
- mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung und
- ein Hochschulabschluss.

Bitte reichen Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen

- mit einem Anschreiben, aus welchem die Motivation zur Teilnahme an der eea-Beraterschulung hervorgeht, sowie
- einen Lebenslauf mit der Darstellung des beruflichen Werdegangs inkl. Nachweisen zu entsprechenden Tätigkeiten, Ausbildungen, Referenzen etc.

bei der Bundesgeschäftsstelle European Energy Award ein.

2. Absolvierung der Beraterausbildung

Ein dreitägiger Lehrgang mit folgenden Ausbildungsinhalten wird absolviert:

- Einführung in den European Energy Award-Prozess,
- Einführung in die Instrumente des eea und in die Verfahrensabläufe,
- Einführung in die Arbeit mit dem eea Management Tool,
- Erläuterungen zur Rolle des eea-Beraters,
- Praxissimulation: Rollenspiele wichtiger Beratungsabschnitte.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Beraterausbildung schließt mit einem Zertifikat und der Akkreditierung des eea-Beraters ab. Eine einmalige Schulungs- und Akkreditierungsgebühr von

derzeit 3000,- Euro zzgl. USt ist zu entrichten. Diese Gebühr beinhaltet die Nutzung der Instrumente für den Beratungsprozess des European Energy Award.

3. Optional: Coaching von Beratern

Ein neu akkreditierter eea-Berater sollte am Beginn seiner Beratungsarbeit

- einen erfahrenen eea-Berater bei seiner Beratungsarbeit begleiten und / oder
- die Beratung einer Kommune in einem Prozessabschnitt in Begleitung eines erfahrenen eea-Beraters absolvieren.

Die Bundesgeschäftsstelle behält sich vor, neu akkreditierte eea-Berater bei Arbeitssitzungen in der Kommune zu begleiten.

4. Damit die Akkreditierung erhalten bleibt

ist der eea-Berater verpflichtet

- 1 x pro Jahr an der einschlägigen kostenpflichtigen Weiterbildung in Form eines Erfahrungsaustauschs und eines Ringversuchs / Eichung teilnehmen,
- eine regelmäßige Beratungstätigkeit im Rahmen des eea-Programms nachweisen können, d.h. er muss mindestens einen Beratungsauftrag innerhalb von 24 Monaten nach der Akkreditierung zum eea-Berater erbracht haben.